

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00908 vom 30. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00908

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00908 du 30 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00908 del 30 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

X.____

meldete sich am 28. November 2007 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 9/4). Diese tätigte darauf erwerbliche und medizinische Abklärungen (vgl. Urk. 9/6 ff.). Am 12. Mai 2014 erliess die IV-Stelle einen Vorbescheid (Urk.

9/83). Mit Verfügung vom 29. Juli 2014 sprach sie dem Versicherten von November 2007 bis Ende Dezember 2013 eine ganze Invalidenrente zu (vgl. Urk. 9/9/90 und 9/93).

E. 1.1

Die Verfügung vom 29. Juli 2014 wurde während des vom 15. Juli bis zum 15. August 2014 dauernden Fristenstillstandes erlassen (vgl. § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] in Verbindung mit Art. 38 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Rechtsmittelfrist konnte daher frühestens am 16. August 2014 zu laufen beginnen , selbst wenn die Verfügung zuvor eröffnet worden sein sollte (vgl. BGE 131 V 305 E . 4.2.3).

E. 1.2

Am 4. September 2014 reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin seine Vollmacht vom 7. Juli 2014 ein (vgl. Urk. 9/98 und 9/99). Es wurden ihm daraufhin die gesamten Akten zur Einsichtnahme zu gestellt (Urk. 9/100). Mit denselben erhielt er am 10. September 2014 auch die Verfügung vom 29. Juli 2014 zur Kenntnis (Urk. 1 S. 2). Er erhob dagegen

mit Eingabe vom 12. September 2014 (Datum Poststempel; Urk. 1 S. 1) Beschwerde . Diese wurde innert der 30tägigen Rechtsmittelfrist und damit rechtzeitig eingereicht (vgl. § 13 Abs. 1 und 3 GSVGer in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 und 4 ,

Art. 39 Abs. 1 und Art. 60 ATSG) . Es ist folglich darauf einzutreten. 2.

E. 2

Mit Eingabe vom 12. September 2014 liess X.____

Beschwerde erheben (Urk. 1). Sein Rechtsvertreter beantragte im Wesentlichen, es sei die Nichtigkeit der Verfügung vom 29. Juli 2014 festzustellen. Eventualiter sei die Verfügung

aufzuheben und es sei

dem Beschwerdeführer bis auf Weiteres

eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Subeventualiter sei vor der Festsetzung der Rentenleistung eine Begutachtung vorzunehmen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 1 f.). Ferner ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung als unentgeltlicher Rechtsbeistand (Urk. 1 S. 2). Am 14. Oktober 2014 reichte er Unterlagen bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ein (vgl. Urk.

E. 2.1

Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in der Regel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Nichtigkeit, das heisst absolute Unwirksamkeit einer Verfügung wird nur angenommen, wenn sie mit einem tiefgreifenden und wesentlichen Mangel behaftet ist, wenn dieser schwerwiegende Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel haben nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge; erforderlich ist hierzu ein ausserordentlich schwerwiegender Mangel. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (wie zum Beispiel der Umstand, dass der Betroffene keine Gelegenheit hatte, am Verfahren teilzunehmen). Fehlt einer Verfügung in diesem Sinne jegliche Rechtsverbindlichkeit, so ist das durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (BGE 137 I 273 E. 3.1).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 10. September 2014 mit der Zusendung der Akten auch die Verfügung vom 29. Juli 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk. 1 S. 2 und 9/100). Eine mangelhafte Eröffnung, welche die Nichtigkeit der Verfügung nach sich zu ziehen vermöchte, ist der Beschwerdegegnerin somit nicht vorzuwerfen. Die geltend gemachte Nichtigkeit liess sich auch nicht damit begründen, dass der Vorbescheid vor dem Erlass der Rentenverfügung nicht ordnungsgemäss zugestellt worden sei. Ein entsprechender Mangel würde lediglich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zur Aufhebung der Verfügung führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_577/2008 vom 7. November 2008 E. 4.6 mit zahlreichen Hinweisen). Darüber hinaus wird weder etwas vorgebracht noch ist etwas ersichtlich, weswegen die Verfügung vom 29. Juli 2014 als nichtig zu qualifizieren wäre. 3.3.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Verfügung vom 29. Juli 2014 an einem Mangel leidet, weswegen sie aufzuheben oder abzuändern ist. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den Vorbescheid vom 12. Mai 2014 bis zum 10. September 2014 weder direkt noch über einen erbetenen Vertreter erhalten (Urk. 1 S. 1 und 2). 3.3

Es ist unbestritten und geht aus den Akten hervor, dass die vom Beschwerdeführer am 5. März 2008 erteilte Vollmacht an Dr. phil. et lic. iur. Y. ___ und Z. ___ bereits

vor längerer Zeit widerrufen worden war, als die Beschwerdegegnerin den Vorbescheid vom 12. Mai 2014 an diese versandte (vgl. Urk.

E. 6

und 7/1-7). Die Gegenpartei schloss am 14. Oktober 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.